

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, außerhalb von der Expedition 1,20 Mk., durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,30 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



Inserationspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Kopfzeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraumbewerb und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat, Amtshauptmannschaft Weissen, Amtshauptmannschaft Weissen, Amtshauptmannschaft Weissen.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Sauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landsberg, Löhndorf, Raufbach, Reffelsdorf, Reinschönberg, Rippshausen, Sampersdorf, Simbach, Soben, Müllers-Roßsch, Mohorn, Münzig, Neufisch, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhren bei Wilsdruff, Roßsch, Roßschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Reffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Ingersdorf, Weistroppe, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Böhme, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 90.

Dienstag, den 10. August 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bestand an Brotgetreide u. Mehl.

Wer mit Beginn des 16. August 1915 Roggen, Weizen oder Munggetreide aus der vorjährigen Ernte sowie Roggenmehl oder Weizenmehl in Besitz hat, ist bis zum 20. August bei der Ortsbehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand) anzugeben. Diese haben die Anzeigen bis zum 22. August bei der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.

Vorräte an Getreide aus vorjähriger Ernte oder Mehl, die zusammen 25 Kilogramm = 50 Pfund nicht übersteigen, sind nicht mit anzugeben.

Bäcker und Müller haben diese Anzeige mit den vorgeschriebenen neuen Vordrucken, die bei den Ortsbehörden entnommen werden können, bis zum 20. August unmittelbar an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen, und zwar auch dann, wenn sie in den Städten Weissen, Lommansch, Nossen oder Wilsdruff wohnen. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß hierbei die Getreidebestände aus alter und neuer Ernte getrennt zu halten sind. Nicht anzugeben sind Bestände an beschlagnahme-freiem Mehl. Da das Ergebnis der Anzeigen der Reichsgetreidestelle zu melden sind, müssen die Anzeigen genau, vollständig und fristgemäß hier eingereicht werden.

Zwischenhandlungen werden nach § 69 der Bundesratsbekanntmachung vom 28. Juni dieses Jahres mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Mit diesen Bestandsanzeigen haben weiter abzugeben:

- die Müller Mehlbezugscheine, auf die sie Mehl an Bäcker außerhalb des Bezirkes geliefert haben,
- die Bäcker Mehlbezugscheine, auf die sie Mehl von außerhalb des Bezirkes beziehen dürfen, sofern sie hiervon keinen Gebrauch machen wollen.

Müller, die der Mülhengemeinschaft angeschlossen sind, Mehlhändler und Bäcker haben fortlaufend nach dem 16. August ihren Bestand vom 10., 20. und letzten jeden Monats mit den vorgeschriebenen Vordrucken bei der Königlichen Amtshauptmannschaft unmittelbar (nicht bei den Stadträten) anzugeben. Die Müller und Mehlhändler haben hierbei sämtliche Mehlbezugscheine, auf die sie Mehl abgegeben haben, erstere auch die Durchschriften der Getreideeinkaufscheine beizufügen.

Weissen, am 7. August 1915.

1642 II E.

Der Kommunalverband Weissen Stadt und Land.
Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Meldepflicht über Oelfrüchte

(Baps, Rüben, Federich, Ravison, Potter, Mohr, Fein und Hans.)

Durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. Juli d. J. (R.G.B. Seite 438) ist eine Verpflichtung jedes Besitzers von Vorräten der oben genannten Oelfrüchte, deren Vorhandensein bei Beginn jedes Kalendervierteljahres, das erste Mal aber sofort, anzugeben, eingeführt worden. Nach weiterer solchen ergangener Anordnung des Bundesrats sind die Anzeigen unter genauer Angabe der Art und Menge der betreffenden Oelfrüchte, sowie des Zeitpunktes, zu dem der Inhaber bereit ist, dieselben an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette zu liefern, an die unteren Verwaltungsbehörden (Stadträte, Amtshauptmannschaft) zu richten.

Die Bezirkselugesessenen werden hierauf unter Bezugnahme auf die Strafvorschriften mit dem Bemerkten hingewiesen, daß der Meldepflicht alle Vorräte über 10 Kilogramm unterliegen, auch solche, die als Saatgut oder aus anderen Gründen (§ 2 der Reichs-bekanntmachung) nicht der Ablieferungspflicht unterfallen.

Da die Frist, bis zu der die erste Meldung nach der Reichsbekanntmachung zu erstatten war, bereits abgelaufen ist, wird für die sofort zu erstattenden ersten Meldungen eine äußerste Nachfrist bis

zum 12. August

gegeben. In die späteren, zunächst zum 1. Oktober zu erstattenden Anzeigen sind auch die schon früher angezeigten Vorräte, soweit sie bis zum Anzeigetermin noch im Besitze des Meldenden sind, wieder mit aufzunehmen.

Weissen, am 7. August 1915.

Nr. 479 VII.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Landwirtschaftliche Betriebe, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit der Abgabe von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Hafer oder Gerste) befaßt haben und solches auch im neuen Erntejahr abgeben wollen, haben dies bis zum 15. August bei der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben und hierbei die Mengen anzugeben, welche sie a) schätzungsweise in diesem Erntejahr als Saatgetreide gezo-gen haben; ferner b) diejenigen Mengen, welche sie voraussichtlich nach den Erfahrungen der Vorjahre an Betriebe, die außerhalb des Bezirkes Weissen gelegen sind, zu verkaufen gedenken.

Weissen, am 7. August 1915.

1645 II E.

Der Kommunalverband Weissen Stadt und Land.
Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Saathafer betreffend.

Nach Bekanntmachung vom 16. vorigen Monats hat der Kommunalverband in Aussicht genommen, kleineren Landwirten auf Wunsch den für 1916 gebrauchten Saathafer zu beschaffen und abzugeben, damit möglichst gute Saat erfolgt. Bevor indes hierüber endgültige Entscheidung erfolgt, möchte festgestellt werden, in welchem Umfange die Landwirte gereicht sind, von diesem Angebot Gebrauch zu machen, sowie ob etwa besondere Wünsche hinsichtlich der zu beschaffenden Sorten bestehen.

Diejenigen Landwirte, die Saathafer für 1916 durch den Kommunalverband zu beziehen wünschen, wollen daher bis zum

20. dieses Monats

Menge (in Zentnern) und etwa gewünschte Sorte anmelden. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann keinen Anspruch auf Lieferung machen. Wenn die Menge und Art der Anmeldungen die Ausführung der Lieferung möglich erscheinen lassen, wird dies den An-meldenden bis spätestens Ende des Monats mitgeteilt werden. Die Selbstkosten, die der Kommunalverband erheben muß, umfassen den Anschaffungspreis, den Zinsverlust und die Lagerkosten bis zur Lieferung im Frühjahr.

Weissen, am 6. August 1915.

Nr. 2139 II b.

Der Kommunalverband Weissen Stadt und Land.

Das große Völkerringen.

Und dann die Balkanhalbinsel!

Fast genau in der Stunde, da die Truppen unseres Generalobersten v. Baurisch in die Festung Zwangorod einrückten, haben die diplomatischen Vertreter des Vier-erbandes in Sofia die Antwort der vier Mächte auf Bulgariens Frage nach den sofortigen und dauernden Bürgschaften für ihre Angebote an die Regierung des kaiserlichen Ferdinand überreicht. Man hatte es sehr eilig; denn man fürchtete die Nachrichten vom Kriegsschauplatz aus Rußisch-Polen.

Inzwischen hat nun die Nachricht vom Falle Warschau und Zwangorods es der bulgarischen Regierung außer-ordentlich erleichtert, klar zu sehen in bezug auf die Kriegslage. Und da Bulgarien, im zweiten Balkankrieg von Rußland bößlich verlassen, nicht zum zweitenmal hoffnungslos auf das Schlachtfeld steigen wird, können Deutschland, Österreich-Ungarn und die Türkei Bulgariens letzten Entscheidungen, die es in voller Freiheit fassen soll (soweit wir in Frage kommen), in Ruhe entgegensehen. Mit allen möglichen Gewaltmitteln, mit Drohungen und Erpressungen arbeiten die Mächte des Viererbandes. Wo die Freiheit ihr Haus hat, wo die Ehlichkeit und die Macht, kann das bulgarische Volk auch daran erkennen.

Früher hatte der Viererband den Bulgaren Serbisch-Macedonien zugesichert für den Fall, daß Serbien ander-

wärts, nämlich in Bosnien, in der Herzegowina und in Albanien entsprechenden Landzuwachs durch den Verlauf des Krieges erhalte. Jetzt nun — das ist der Fortschritt, den die Viererbandler in ihrer Angst und Not gemacht haben —, jetzt soll diese Klausel fortfallen. Bulgarien soll also bestimmt die Weidengründe seiner nationalen Hoffnungen erhalten (wohlgemerkt: falls Serbien sich dem nicht, mit den Waffen in der Hand, widersetzt). Geht der Krieg für den Viererband unglücklich aus, so ist also Serbien von seinen großmächtlichen Freunden böse verraten worden. Schleppte er sich weiter hin ohne überwältigende Erfolge für eine von beiden Parteien, so würde Serbien die macedonischen Landesteile sicher nicht ausliefern. Die Ausfichten Bulgariens in Beziehung auf die Viererbands-Versprechungen haben also erstens schon an sich nur eine sehr schmale Wahrscheinlichkeit der Erfüllung für sich; angeht es des Siegeszuges unseres Schwertes werden sie darüber hinaus aber vollends zur Unmöglichkeit.

Wieviel günstiger steht es um Bulgariens Beziehungen zu den verbündeten zentral-europäischen Kaiserreichen und zur Türkei!

Wie bekannt, hat der Direktor der bulgarischen Staatsschuldenerverwaltung Dr. Stogonoff nach erfolg-reicher Verhandlung der Anleihe-Verhandlungen mit der Diskonto-Gesellschaft soeben Berlin wieder verlassen, nicht ohne vorher vom Reichsschatzsekretär Dr. Hesse-

rich und vom Unterstaatssekretär Zimmermann im Auswärtigen Amte empfangen worden zu sein.

Ferner sind die Verhandlungen Bulgariens mit der Türkei über die Abtretung desjenigen Landstriches, der die Eisenbahn von Philippopol nach dem einzigen bulgarischen Mittelmeerhafen Dedeagatsch zu einer „rein bulgarischen“ machen würde, bis zur Unterzeichnung gedeutet. Drittens zeigt die willkürliche und gewaltsame Blockade des Hafens Dedeagatsch durch die englische Flotte den Bulgaren, was sie von der Selbstlosigkeit des Vierer-bandes zu halten haben. Und viertens endlich scheint den Bulgaren die Sperrung des Donau-Flußwassers durch die Rinnen der Serben allmählich unerträglich zu werden, da ihnen dadurch auch ihr nördlicher Wasserweg für Zufuhr und Ausfuhr gesperrt wird.

Ohne Zweifel werden sich in diesen Tagen hoch-politische, aufsehenerregende Meldungen aus Sofia und über Sofia übersetzen. Wir dürfen mit Gelassenheit diesen Sturm im Blätterwalde tauschen lassen.

Wenn sich Bulgarien entscheidet, wird sich ohne Zweifel Rumänien mit entscheiden. Der Viererband raschelt auf dem Papier; reifen der Telegraphenapparate schon jetzt mit den bestfiessten Behauptungen vom „endgültigen Anschluß Rumäniens an den Viererband“. Abwarten! Die mili-tärischen Kraftverhältnisse in Europa sind schon zu stark geklärt, als daß sich Herr Bratiansky auf die falsche Seite